

# HINGESCHAUT

## Datenschutz im Blick



Sehr geehrte Geschäftsführungen,  
liebe Mandanten,

KW 38/2021

es ist wieder so weit. Wieder einmal neue Informationen rund um die Themen Datenschutz und Datensicherheit.

Auch, wenn Sie vermutlich regelmäßig mit einer Vielzahl von Informationen förmlich zugeschüttet werden, so möchte ich Ihnen dennoch ans Herz legen auch diesmal wieder ein wenig zu schmökern.  
Durch die Digitalisierung, die unser Leben immer mehr bestimmt, ist die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sowohl für Unternehmen als auch für Privatpersonen eine absolute Notwendigkeit.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen das Team der DatCon GmbH.

### **Fax! Der Dinosaurier im Bereich Datenschutz.**

Es ist nicht unbedingt schlimm ein Dinosaurier zu sein. Zumindest, wenn sich dies auf gute altbewährte Technik bezieht. Ein Faxgerät gehört im Rahmen der modernen Nachrichtenübermittlung gewissermaßen in die Welt der Dinosaurier und sollte aus Sicht des Datenschutzes auch nicht mehr genutzt werden. Zumindest im Unternehmensumfeld.  
Früher war es Standard in allen Büros, heute durch die Nutzung alternativer Übermittlungsmöglichkeiten ist es eher selten geworden. Aber es gibt noch Faxgeräte und diese werden auch genutzt. Interessanterweise nutzen verstärkt Berufsgeheimnisträger, wie Rechtsanwälte, noch diese Technik.

Warum ist es nun aus Sicht des Datenschutzes nicht mehr zu empfehlen?

Die Fax-Technologie ist nicht mehr datenschutzkonform! Der Grund liegt in der Übermittlung. Früher waren es Ende-zu-Ende-Telefonleitungen, heute im Rahmen der VoIP-Technik wird eine Faxnachricht auf einzelne Pakete über das Internet versendet. Dies erfolgt allerdings ohne weitere Sicherheiten, wie beispielsweise einer Verschlüsselung. Es ist zu vergleichen mit einer Postkarte ohne Umschlag. Personenbezogene Daten sind nicht mehr geschützt.

### **Tausche Gewinnspiel gegen Newsletter**

Unternehmen versuchen mit allen Mitteln ihren Unternehmensnewsletter an eine Vielzahl von Personen zu verteilen. Zum Tausch für die E-Mail-Adresse wird oftmals ein Gewinnspiel angeboten.  
Diese Konstellation war bislang immer wieder ein Diskussionspunkt. Hintergrund war hierbei, dass man davon ausgegangen war, dass man für den Newsletter eine Einwilligung benötigt. Und eine Einwilligung darf gemäß DSGVO nicht an eine Bedingung gekoppelt sein (Kopplungsverbot, Art. 7 Abs. 4 DSGVO).

Lösung von der Aufsicht NRW?

Gemäß der Aufsicht NRW wäre es möglich die Verknüpfung auf die Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO (Vertrag) zu stützen. Das bedeutet, dass die Verarbeitung rechtmäßig ist, wenn sie zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, dessen Vertragspartei dann die betroffene Person ist.

Die Leistung des jeweiligen Anbieters ist demnach also an die Datenpreisgabe der betroffenen Person gekoppelt. Klar kommuniziert werden sollte, dass Gewinnspiele somit nicht „kostenlos“ angeboten werden, sondern ein Vertrag vorhanden

#### Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg  
Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail [sorge@DatCon.de](mailto:sorge@DatCon.de) | Web [www.DatCon.de](http://www.DatCon.de)

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT

# HINGESCHAUT

## Datenschutz im Blick



ist „Gewinnspiel gegen Newsletter“. Selbstredend ist natürlich, dass dabei sämtliche Vertragsmodalitäten offengelegt werden.

### Bußgelder im Juli?

Es ist nur eine **kleine** Übersicht! Aber es sind Fälle, die in jedem Unternehmen vermutlich immer mal wieder auftreten.

- Unerlaubte Werbeanrufe trotz Widerspruchs  
Behörde: Information Commissioner's Office (ICO), Branche: Telekommunikation, Verstoß: Art. 55A DPA, Art. 21 PECR, Bußgeld: 199.812 EUR
- Verstoß gegen Pflicht zur Datenlöschung  
Behörde: Agencia Española Protección Datos (AEPD), Branche: Telekommunikation, Verstoß: Art. 6 Abs. 1 DSGVO, Art. 17 Abs. 1 DSGVO, Bußgeld: 96.000 EUR
- Unzureichende Maßnahmen bei einer Whistleblowing-Anwendung  
Behörde: Garante per la protezione dei dati personali (GDPD), Branche: Flughafenbetreiber, Verstoß: Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO, Art. 25 DSGVO, Art. 28 DSGVO, Art. 32 DSGVO, Art. 35 DSGVO, Bußgeld: insgesamt 60.000 EUR

### Fazit?

Im Rahmen der Digitalisierung sollten Unternehmen überholte Technik, wie Faxgeräte, komplett verbannen. Es ist noch ein langer Weg, aber eine sichere Übertragung von (sensiblen) personenbezogenen Daten über das Medium „E-Mail“ ist wichtig und sollte bzw. muss zukünftig besser beachtet werden.

Sie haben Fragen? Melden Sie sich bitte bei uns! Es bleibt spannend!

*Anmerkung: Die Nichtnennung der 3 Personalformen (m, w, d) soll keine Diskriminierung darstellen, sondern lediglich die Lesbarkeit/Umfang verbessern.*

#### Impressum:

DatCon GmbH | Ingenieurbüro für Datenschutz & Beratung, Am Osterfeuer 26, 37176 Nörten-Hardenberg  
Kontakt: Fon 05503-9159648 | Fax 05503-9159649 | Mobil 0170-8162619 | Mail [sorge@DatCon.de](mailto:sorge@DatCon.de) | Web [www.DatCon.de](http://www.DatCon.de)

DATENSCHUTZ • UNTERNEHMENSBERATUNG • AUDIT • IT • GUTACHTEN • QUALITÄTSMANAGEMENT